



Curriculum für das Masterstudium Tibetologie und Buddhismuskunde

Stand: August 2022

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 30.01.2013, 14. Stück, Nummer 81

1. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 29.01.2016, 12. Stück, Nummer 66

2. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 25.06.2021, 40. Stück, Nummer 178

3. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 27.06.2022, 45. Stück, Nummer 328

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Masterstudium der „Tibetologie und Buddhismuskunde“ an der Universität Wien befasst sich auf philologischer Grundlage mit den kulturellen und sozialen Entwicklungen in Tibet und deren vormodernen Voraussetzungen in den Bereichen Philosophie- und Religionsgeschichte, Geschichte, Literaturgeschichte, Kultur- und Sozialanthropologie und Kunstgeschichte. Desweiteren befasst sich das Masterstudium mit der Erforschung der Vielfalt und historischen Entwicklung der religiösen und philosophischen Traditionen des Buddhismus in Geschichte und Gegenwart, insbesondere seiner philosophisch-religiösen Schulen und Traditionen, und mit den zwischen diesen und anderen Traditionen bestehenden Wechselwirkungen, mit denen er im Laufe seiner Entwicklung und Verbreitung in Kontakt kam, sowie mit der Rolle des Buddhismus in kulturellen Kontexten wie Literatur, Wissenschaft, (Regional-) Geschichte, Politik, Gesellschaft und Kunst.

(2) Das Ziel des Masterstudiums „Tibetologie und Buddhismuskunde“ ist der Erwerb eines philologisch fundierten Überblicks über die oben genannten Bereiche und Aspekte der Tibetologie und Buddhismuskunde, eines spezifischen Fachwissens zu einem oder mehreren Bereichen und der Fähigkeit eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens unter maßgeblicher Verwendung originalsprachiger Quellen. Weiteres Ziel ist die Beherrschung von zwei in der Tibetologie und Buddhismuskunde zentralen Quellsprachen (klassisches Tibetisch und Sanskrit) sowie die Kenntnis der bei der Erschließung, Analyse und Interpretation der Quellen zur Anwendung kommenden Methoden und theoretischen Ansätze.

(3) Die Absolvent(inn)en des Masterstudiums „Tibetologie und Buddhismuskunde“ an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, die von jeher stark von religiös-philosophischen Vorstellungen geprägten kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen in Tibet und die unterschiedlichen Erscheinungsformen und kulturellen Ausprägungen des Buddhismus unter Berücksichtigung ihrer komplexen Voraussetzungen zu verstehen. Sie erhalten die philologische und kulturwissenschaftliche Kompetenz, die relevanten Quellen in ihren originalen Sprachen unter kritischer Berücksichtigung der verschiedenen kulturellen Kontexte zu erschließen, und verfügen über ein entwickeltes Problembewusstsein bezüglich Kultur, Gesellschaft und Religionen des modernen Tibet und die Fähigkeit verschiedene Aspekte des Buddhismus in der Gegenwart angemessen zu interpretieren. Dies ermöglicht Absolvent(inn)en, Tätigkeiten in folgenden Bereichen auszuüben: in universitären und außeruniversitären Lehr- und Forschungsinstitutionen, Museen und Bibliotheken sowie im Bereich der Kultur- und Bildungsarbeit, im Verlagswesen, im Journalismus und in den Medien, im auswärtigen Dienst und in der Entwicklungszusammenarbeit, im Tourismuswesen und in anderen Berufen, in denen wissenschaftlich fundierte Kenntnisse und interkulturelle Sensibilität mit Bezug auf Tibet und interreligiöse Offenheit und Sensibilität gegenüber dem Buddhismus erforderlich sind.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium „Tibetologie und Buddhismuskunde“ beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 105 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen

in den Pflichtmodulen und 15 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Alternativen Pflichtmodulen bzw. Wahlmodulen positiv absolviert wurden (§ 5 des Curriculums).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Tibetologie und Buddhismuskunde setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“ an der Universität Wien mit sprachlicher Ausrichtung auf klassisches Tibetisch (Absolvierung der Alternativen Pflichtmodulgruppe B1 „Klassisches Tibetisch als Erstsprache“ oder der Alternativen Pflichtmodulgruppe B2 „Klassisches Tibetisch als Zweitsprache“) und Sanskrit (Absolvierung der Alternativen Pflichtmodulgruppe A1 „Sanskrit als Erstsprache“ oder der Alternativen Pflichtmodulgruppe A2 „Sanskrit als Zweitsprache“).

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(5) Die Unterrichtssprachen des Studiums sind Deutsch und Englisch. Für das erforderliche Sprachniveau in Deutsch und die Art des Nachweises gelten die Regelungen der Universität Wien. Für Englisch werden Kenntnisse auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) vorausgesetzt. Für die Art des Nachweises gelten die Regelungen der Universität Wien.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums „Tibetologie und Buddhismuskunde“ ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt *MA* – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Pflichtmodule

Modul 1	Philologie und Methodik	2 UE	10 ECTS
Modul 2	Texthermeneutik	2 UE	10 ECTS

Alternative Pflichtmodule

Modul 3a	Einführung in eine weitere Sprache des buddhistischen Kulturraumes	VO+UE, UE	15 ECTS
Modul 3b	Sprachliche Vertiefung	3 UE	15 ECTS

Pflichtmodule

Modul 4	Fachvorlesung in Tibetologie und Buddhismuskunde	VO	5 ECTS
Modul 5	Philosophisch-religiöse Traditionen Tibets und des Buddhismus I	SE	10 ECTS
Modul 6	Literatur, Geschichte und Kultur Tibets und des Buddhismus	SE	10 ECTS
Modul 7	Philosophisch-religiöse Traditionen Tibets und des Buddhismus II	SE	10 ECTS

Mastermodule

Modul 8	Masterkolloquium zur Tibetologie und Buddhismuskunde	2 KO	10 ECTS
Modul 9	Masterarbeit zur Tibetologie und Buddhismuskunde (s. § 6)		30 ECTS
Modul 10	Masterprüfung zur Tibetologie und Buddhismuskunde (s. § 7)		10 ECTS

gesamt	120 ECTS
--------	----------

(2) Modulbeschreibungen

M1 / PM	Pflichtmodul: Philologie und Methodik			10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine			
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine			
Modulziele	philologische Kompetenz im Hinblick auf die Erschließung originalsprachiger Quellen für die Kenntnis der Philosophie, Religion, Geschichte und Kultur Tibets oder des Buddhismus, auch im Vergleich und mit Bewertung von Materialien, die in mehr als einer Sprache überliefert sind (Sanskrit, Mittelindisch, Pali, buddhistisches Sanskrit, Tibetisch, Chinesisch etc.) Vertrautheit mit der Anwendung der relevanten Methoden wissenschaftlichen Arbeitens in der Tibetologie und Buddhismuskunde			
Modulstruktur	prüfungsimmanente Übungen	2 UE	4 SSt.	10 ECTS
Leistungsnachweis	positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen			
Dauer	ein Semester			

M2 / TH	Pflichtmodul: Texthermeneutik			10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine			
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine			
Modulziele	spezielle, detaillierte Kenntnisse der Philosophie, Religion, Geschichte und Kultur Tibets oder des Buddhismus anhand der Lektüre, Analyse und Interpretation originalsprachiger Quellen leichteren und mittelschweren Schwierigkeitsgrades übersetzungstechnische, terminologische und hermeneutische Kompetenz			
Modulstruktur	prüfungsimmanente Übungen	2 UE	4 SSt.	10 ECTS
Leistungsnachweis	positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen			
Dauer	zwei Semester			

M3a / EWS	Alternatives Pflichtmodul: Einführung in eine weitere Sprache des buddhistischen Kulturraums		15 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine		

Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine			
Modulziele	Kenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik einer weiteren Sprache des buddhistischen Kulturraums (modernes Tibetisch, Pali, klassisches Mongolisch etc.) einschließlich des relevanten Schriftsystems und der wissenschaftlichen Umschrift			
Modulstruktur	prüfungs- immanente Vorle- sung+Übun- g, Übung	VO+UE , UE	4 SSt. (VO+UE) , 2 SSt (UE)	10 ECTS (VO+UE), 5 ECTS (UE)
Leistungsnachweis	positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen			
Dauer	ein Semester			

M3b / SV	Alternatives Pflichtmodul: Sprachliche Vertiefung			15 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine			
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine			
Modulziele	vertiefte und eingeübte Kenntnisse des Sanskrit, klassischen Tibetisch bzw. modernen Tibetisch sowie Beherrschung komplexer grammatischer Strukturen und Erscheinungen; Fähigkeit zur Lektüre leichter bis mittelschwerer Texte in ihrer Originalsprache Kenntnis der methodischen Grundlagen für die eigenständige Lektüre Kenntnisse ausgewählter Literaturgenres Tibets und des Buddhismus			
Modulstruktur	prüfungsimmanente Übungen	3 UE	6 SSt.	15 ECTS
Leistungsnachweis	positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen			
Dauer	ein Semester			

M4 / FV	Pflichtmodul: Fachvorlesung in Ti- betologie und Buddhismuskunde			5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine			
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine			
Modulziele	fokussiertes Wissen über Philosophie, Religion, Geschichte, Gesellschaft und Literatur oder eine andere kulturelle Tradition Tibets oder des buddhistischen Kulturraums Vertrautheit mit der rezenten Forschung und ihren Fragestellungen			
Modulstruktur	nicht-prüfungsimmanente Vorlesung	VO	2 SSt.	5 ECTS
Leistungsnachweis	positiver Abschluss der Lehrveranstaltung			
Dauer	ein Semester			

M5 / PRT I	Pflichtmodul: Philosophisch-religiöse Traditionen Tibets und des Buddhismus I			10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine			
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	M1, eine Übung aus M2			

Modulziele	Vertrautheit mit Geschichte, Lehren und Literatur einer philosophisch-religiösen Tradition Tibets oder des Buddhismus anhand der Behandlung eines bestimmten thematischen Komplexes in originalsprachigen Quellen bzw. der Bearbeitung von Abschnitten zumindest eines ausgewählten originalsprachigen Werkes Kenntnis der besonderen Terminologie dieser philosophisch-religiösen Tradition, hermeneutische Kompetenz sowie die grundlegende Fähigkeit zu wissenschaftlicher Fragestellung Überblick über Forschungsgeschichte, Sekundärliteratur und Hilfsmittel			
Modulstruktur	prüfungsimmanentes Seminar	SE	2 SSt.	10 ECTS
Leistungsnachweis	positiver Abschluss der Lehrveranstaltung			
Dauer	ein Semester			

M6 / LGK	Pflichtmodul: Literatur, Geschichte und Kultur Tibets und des Buddhismus			10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine			
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	M1, eine Übung aus M2			
Modulziele	Vertrautheit mit einem bestimmten Aspekt von Literatur, Geschichte und Kultur (Gesellschaft, Kunst etc.) Tibets oder des Buddhismus anhand der Behandlung eines bestimmten thematischen Komplexes unter der Verwendung originalsprachiger Quellen bzw. der Bearbeitung von Abschnitten zumindest eines ausgewählten originalsprachigen Werkes Kenntnis der besonderen Terminologie, hermeneutische Kompetenz sowie die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Fragestellung Überblick über die Forschungsgeschichte, Sekundärliteratur und Hilfsmittel			
Modulstruktur	prüfungsimmanentes Seminar	SE	2 SSt.	10 ECTS
Leistungsnachweis	positiver Abschluss der Lehrveranstaltung			
Dauer	ein Semester			

M7 / PRT II	Pflichtmodul: Philosophisch-religiöse Traditionen Tibets und des Buddhismus II			10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	M5			
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	M1, M2, M3, M4, M5			
Modulziele	erhöhte Vertrautheit mit Geschichte, Lehren und Literatur einer (weiteren) philosophisch-religiösen Tradition Tibets oder des Buddhismus anhand der Behandlung eines bestimmten thematischen Komplexes in originalsprachigen Quellen bzw. der Bearbeitung von Abschnitten zumindest eines ausgewählten originalsprachigen Werkes vertiefte Kenntnis der besonderen Terminologie dieser philosophisch-religiösen Tradition, hermeneutische Kompetenz sowie die grundlegende Fähigkeit zu wissenschaftlicher Fragestellung			

	erweiterter Überblick über Forschungsgeschichte, Sekundärliteratur und Hilfsmittel			
Modulstruktur	prüfungsimmanentes Seminar	SE	2 SSt.	10 ECTS
Leistungsnachweis	positiver Abschluss der Lehrveranstaltung			
Dauer	ein Semester			

M8 / MK	Mastermodul: Masterkolloquium zur Tibetologie und Buddhismuskunde			10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	M1, M2, M4 , M5 oder M6			
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	M1, M2, M3, M4, M5 oder M6			
Modulziele	<p>Kenntnis neuester Forschungsbeiträge im Bereich der Tibetologie oder Buddhismuskunde unter Berücksichtigung anderer Wissenschaftsdisziplinen</p> <p>Kenntnis der verschiedenen relevanten Diskurse</p> <p>Fähigkeit zur eigenen kritischen Anwendung der relevanten Methoden bei der Erschließung eines ausgewählten Themenbereichs für die Masterarbeit in philologischer, übersetzungstechnischer, terminologischer und hermeneutischer Hinsicht</p> <p>Fähigkeit zur fokussierten, systematischen und klar konzipierten Ausarbeitung und Darstellung eines eingegrenzten wissenschaftlichen Themas sowie zur Aufstellung und Begründung eigener Thesen</p> <p>Vertrautheit mit den formalen Aspekten wissenschaftlichen Arbeitens im Bereich der Tibetologie oder Buddhismuskunde</p> <p>Fähigkeit zur mündlichen Präsentation von Forschungsfragestellungen und -ergebnissen</p>			
Modulstruktur	prüfungsimmanente Kolloquien	2 KO	4 SSt.	10 ECTS
Leistungsnachweis	positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen			
Dauer	zwei Semester			

M9 / MA	Mastermodul: Masterarbeit zur Tibetologie und Buddhismuskunde			30 ECTS
Modulziele	Anfertigung einer Masterarbeit selbständiges wissenschaftliches Arbeiten			

M10 / MP	Mastermodul: Masterprüfung zur Tibetologie und Buddhismuskunde			10 ECTS
Modulziele	Absolvierung der Masterprüfung			

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist einem der Pflicht- bzw. alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die ein weiteres Fach umfasst. Dieses Prüfungsfach ist aus der Gruppe der Pflichtmodule zu wählen. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 10 ECTS-Punkten (je 5 ECTS-Punkte).

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen sind entweder prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent.

(1) Im Rahmen des Masterstudiums „Tibetologie und Buddhismuskunde“ wird der folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten:

Vorlesung (VO)

Vorlesungen führen die Studierenden didaktisch in die maßgeblichen Bereiche und die Methodologie der Studienrichtung ein. Es wird insbesondere auf die Aufgabe der Tibetologie und Buddhismuskunde sowie wichtige Tatsachen und Lehrmeinungen der Fachgebiete eingegangen. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion oder andere Beteiligung der Studierenden bieten. Die Beurteilung erfolgt durch eine schriftliche Prüfung, eine mündliche Präsentation oder ein Prüfungsgespräch.

(2) Folgende prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen werden angeboten:

Vorlesung mit Übungscharakter (VO+UE)

Vorlesungen mit Übungscharakter bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie aus in der Lehrveranstaltung durchgeführten Übungen oder Referaten von Seiten der Studierenden. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Mitarbeit, der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Präsentationen in der Lehrveranstaltung, gegebenenfalls eines Prüfungsgesprächs oder einer schriftlichen Prüfung.

Übung (UE)

Übungen geben den Studierenden die Möglichkeit, eine Anzahl konkreter, miteinander in Zusammenhang stehender Aufgaben eigenständig zu erfüllen und dabei sowohl Kenntnisse als auch Methoden zu vertiefen und zu üben. Der Lehrende führt die Studierenden in das dazu notwendige Instrumentarium ein und erläutert oder demonstriert seine richtige Anwendung. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Präsentation vorbereiteter Materials, der Diskussionsbeiträge und einer oder mehrerer schriftlicher Übungsarbeiten, gegebenenfalls einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung.

Seminar (SE)

Seminare machen die Studierenden mit speziellen Problemen des Faches vertraut und führen sie an eigenständige wissenschaftliche Fragestellungen heran. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Mitarbeit, der Präsentation vorbereiteter Materials, der Diskussionsbeiträge sowie einer Seminararbeit.

Kolloquium (KO)

Kolloquien vermitteln den Studierenden anhand von Referaten und damit verbundenen Diskussionen den aktuellen Forschungsstand in verschiedenen Themenbereichen sowie konkrete Einblicke in die

Anwendung verschiedener Methodologien. In stetem Dialog miteinander und mit dem Lehrenden sollen die Studierenden davon ausgehend ihre eigenen Interessen und Kompetenzen im Hinblick auf die Auswahl eines ihnen adäquaten Themenbereichs der Masterarbeit reflektieren und Anregung bzw. Rückmeldung bei dessen anschließender Bearbeitung erhalten. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis von Beiträgen zur Diskussion und einer fokussierten Präsentation.

Lehrveranstaltungen können nicht nur Präsenzlehre, sondern auch Elemente computer-gestützter Fernlehre enthalten, sofern deren Einsatz sachlich und didaktisch sinnvoll ist und die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 9 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen

(1) Für Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Die maximale Teilnehmerzahl bei SE und VO+UE ist 36, die maximale Teilnehmerzahl bei UE und KO ist 24.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann nach Anhörung der Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punktausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelanerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 66, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2021, Nr. 178, Stück 40, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 328, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2013/14 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt die Masterstudien „Tibetologie“ und „Buddhismuskunde“ begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums den vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurricula „Tibetologie“ (MBl. vom 20.06.2008, 33. Stück, Nr. 259) und „Buddhismuskunde“ (MBl. vom 20.06.2008, 33. Stück, Nr. 257) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2015 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium (Überblick und Zeitplan)

1. Semester:

- Modul 1 (2 UE, 10 ECTS-Punkte)
 - Modul 2, 1. Teil (UE, 5 ECTS-Punkte)
 - Alternatives Pflichtmodul 3a (VO+UE, UE, 15 ECTS-Punkte)
oder Alternatives Pflichtmodul 3b (3 UE, 15 ECTS-Punkte)
- 30 ECTS-Punkte

2. Semester:

- Modul 2, 2. Teil (UE, 5 ECTS-Punkte)
 - Modul 4 (VO, 5 ECTS-Punkte)
 - Modul 5 (SE, 10 ECTS-Punkte)
 - Modul 6 (SE, 10 ECTS-Punkte)
- 30 ECTS-Punkte

3. Semester:

- Modul 7 (SE, 10 ECTS-Punkte)
 - Modul 8, 1. Teil (KO, 5 ECTS-Punkte)
 - Modul 9, 1. Teil (Masterarbeit, 15 ECTS-Punkte)
- 30 ECTS-Punkte

4. Semester:

- Modul 8, 2. Teil (KO, 5 ECTS-Punkte)
 - Modul 9, 2. Teil (Masterarbeit, 15 ECTS-Punkte)
 - Modul 10 (Masterprüfung, 10 ECTS-Punkte)
- 30 ECTS-Punkte

insgesamt 120 ECTS-Punkte

Sem.	Module	ECTS / Sem.
------	--------	-------------

1.	<u>Modul 1</u>	<u>Modul 2</u>	<u>Modul 3a</u> / <u>Modul 3b</u>	—	30
2.	<u>Modul 4</u>		<u>Modul 5</u>	<u>Modul 6</u>	30
3.	<u>Modul 7</u>	<u>Modul 8</u>	<u>Modul 9</u>	—	30
4.	—			<u>Modul 10</u>	30